

---

# Amtsblatt

gegründet 1746



Stadt  
Augsburg

---

**Nummer 13, 27. März 2015, Seite 65**

**Einzelpreis 0,50 €**

Inhaltsverzeichnis

*Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärrer vom 19. März 2015*

*Satzung über die Lechhauser Kirchweih vom 19. März 2015*

*Satzung zur Änderung der Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih vom 19. März 2015*

*Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A*

- *Georg-Haindl-Straße, Straßenwiederherstellung*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Am alten Hessenbach 45*

*Neues Augsburger Adressbuch und Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung; Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten*

*Entnahme von Bodenproben von Acker-, Grünland- und Waldflächen im Stadtgebiet von Augsburg*

Herausgegeben und gedruckt von der  
Stadt Augsburg  
Redaktion: Medien- und Kommunikationsamt,  
Rathausplatz 1, 86150 Augsburg  
Telefon (0821) 324-9402  
Telefax (0821) 324-9405

Verantwortlich für Bekanntmachungen:  
Leiter der städtischen Dienststellen  
Erscheint nach Bedarf an Freitagen  
Einzelpreis 0,50 €  
Abonnementpreis:  
im Jahr 30,00 € per Postversand  
im Jahr 10,00 € per E-Mail

**VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG  
ÜBER DEN FRÜHJAHR- UND HERBSTPLÄRRER  
vom 19. März 2015**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), folgende Verordnung:

§ 1  
Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Augsburg über den Frühjahrs- und Herbstplärrer vom 08.01.2013 (ABl. vom 25.01.2013, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Während der Betriebszeiten ist auf dem Festgelände das Mitführen von Fahrrädern und anderen sperrigen Fahrzeugen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z. B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhe, Roller) verboten.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) Die Nutzung von Kinderwägen und Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z. B. Rollstühle), ist zugelassen.
3. § 8 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
  7. § 4 Abs. 1 Fahrräder und andere sperrige Fahrzeuge mitführt oder das Festgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt,

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 19. März 2015  
i. V.  
gez.  
Eva Weber  
2. Bürgermeisterin

**SATZUNG ÜBER DIE LECHHAUSER KIRCHWEIH  
vom 19. März 2015**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Augsburg betreibt die Lechhauser Kirchweih als öffentliche Einrichtung.

§ 2  
Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchweih im Sinne dieser Satzung ist die Lechhauser Kirchweih.
- (2) Kirchweihplatz ist die von der Stadt festgesetzte Fläche, auf der die Kirchweih durchgeführt wird.

§ 3  
Beginn, Dauer und Betriebszeiten

- (1) Die Lechhauser Kirchweih beginnt alljährlich am Kirchweihsamstag und dauert längstens neun Tage. Die genaue Dauer wird jeweils von der Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderem Anlass (z. B. Änderung der Ferienzeit, Kollision mit anderen Großveranstaltungen) kann vom jeweiligen Veranstaltungszeitraum abgewichen werden. Die täglichen Betriebszeiten auf der Kirchweih werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 4  
Sachlicher Umfang

Auf dem Kirchweihplatz können zugelassen werden:

- a) Verkaufseinrichtungen für Spielwaren, Scherzartikel, Tabakwaren, Süßigkeiten, alkoholische und nichtalkoholische Getränke,
- b) Imbissstände,
- c) Bewirtschaftungsbetriebe,
- d) Schaustellergeschäfte,
- e) Warenausspielungen und mechanisch betriebene Warenspielgeräte.

§ 5  
Zulassung

- (1) Auf der Kirchweih darf ein Geschäft nur betreiben, wer von der Stadt hierfür zugelassen ist. Die Zulassungen werden für jede Kirchweih gesondert erteilt. Die Zulassungen sind nicht übertragbar. Sie werden für die gesamte Dauer der jeweiligen Kirchweih erteilt.

- (2) Zulassungen für die Lechhauser Kirchweih sind spätestens bis 1. August zu beantragen. Zulassungen können nur jeweils für die Kirchweih des laufenden Jahres beantragt werden. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) Gehen mehr Anträge ein als Bewerber zugelassen werden können, so haben sich die Zulassungen am Gesamtbild der Kirchweih zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber sind zu berücksichtigen. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### § 6

##### Zuweisung von Standplätzen

- (1) Mit der Zulassung wird ein Standplatz zugewiesen. Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Wechsel, Tausch und Überschreitung der zugewiesenen Standplätze sowie deren Überlassung an Dritte sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

#### § 7

##### Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Kirchweih kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zulassungsinhaber
  1. die Benutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
  2. während der Betriebszeiten der Kirchweih sein Geschäft nicht ständig betreibt,
  3. erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung oder gegen die von der Stadt erlassenen Anordnungen verstößt.
- (2) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

#### § 8

##### Verhalten auf dem Kirchweihplatz

- (1) Alle Beschicker der Kirchweih sowie deren Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung, den Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung (§ 5) sowie den im Einzelfall ergehenden Anordnungen der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Jeder Beschicker hat sich auf dem Kirchweihplatz so zu verhalten, seinen Standplatz so einzurichten und sein Geschäft so zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, auf dem Kirchweihplatz
  1. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen,
  2. Waren im Umhergehen außerhalb der Bewirtschaftungsbetriebe oder im Wege der Versteigerung anzubieten,
  3. musikalische Darbietungen jeder Art durch Straßenmusikanten zu veranstalten,
  4. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  5. Sammlungen durchzuführen.
 Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Im Übrigen bleibt die Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung unberührt.

#### § 9

##### Standplätze

- (1) Es ist nicht gestattet an den Ständen und Betrieben andere Schilder als Firmen- oder Namensschilder anzubringen. Werbung ist nur innerhalb der Betriebseinrichtungen zulässig und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
- (2) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Beschicker der Kirchweih.
- (3) Feuergefährliche Anlagen dürfen nicht auf den Kirchweihplatz verbracht, feuergefährliche Arbeiten nicht auf dem Kirchweihplatz ausgeführt werden. Die unfallschutz- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen zu gestatten. Die Beschicker der Kirchweih sowie deren Beauftragte haben sich gegenüber den Bediensteten der Stadt auf Verlangen auszuweisen.

#### § 10

##### Sauberhalten des Kirchweihplatzes

- (1) Der Kirchweihplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Beschicker der Kirchweih sind insbesondere verpflichtet, die zugewiesenen Standplätze und deren unmittelbare Umgebung stets sauber zu halten und nach Kirchweihende in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Imbiss- und Getränkegeschäften sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen. Etwaig anfallende Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen des Kirchweihplatzes haben die Beschicker zu tragen.

#### § 11

##### Haftung, Sicherung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die auf der Kirchweih entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Beschicker der Kirchweih haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes oder Standplatzes entstehen. Etwaig anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigungen des Kirchweihplatzes haben die Beschicker zu tragen.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 5 Abs. 1 Geschäfte ohne Zulassung betreibt,

2. § 6 Abs. 2 den Standplatz ohne Genehmigung der Stadt wechselt, tauscht, überschreitet oder Dritten überlässt,
3. § 8 Abs. 1 Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung (§ 5) oder den Anordnungen der Stadt nicht Folge leistet,
4. § 8 Abs. 2 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
5. § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abstellt, Waren im Umhergehen oder im Wege der Versteigerung anbietet, musikalische Darbietungen veranstaltet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Sammlungen durchführt,
6. § 9 Abs. 1 unzulässige Schilder anbringt und Werbung betreibt,
7. § 9 Abs. 2 den Anschluss an die Stromversorgung von Personen oder Firmen vornehmen lässt, die nicht von der Stadt zugelassen sind,
8. § 9 Abs. 3 feuergefährliche Anlagen auf den Kirchweihplatz verbringt oder dort feuergefährliche Arbeiten verrichtet,
9. § 9 Abs. 4 den Bediensteten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen oder Betriebseinrichtungen verweigert oder sich nicht ausweist,
10. § 10 den Kirchweihplatz verunreinigt oder Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl und Größe bereitstellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 77) außer Kraft.

Augsburg, den 19. März 2015

i. V.

gez.

Eva Weber

2. Bürgermeisterin

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER  
DIE JAKOBER KIRCHWEIH UND DIE LECHHAUSER KIRCHWEIH  
vom 19. März 2015**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Augsburg über die Jakober Kirchweih und die Lechhauser Kirchweih vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 77) wird wie folgt geändert:

1. **Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:**

**SATZUNG ÜBER DIE LECHHAUSER KIRCHWEIH**

2. **Die Paragraphen 1 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:**

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Augsburg betreibt die Lechhauser Kirchweih als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kirchweih im Sinne dieser Satzung ist die Lechhauser Kirchweih.
- (2) Kirchweihplatz ist die von der Stadt festgesetzte Fläche, auf der die Kirchweih durchgeführt wird.

§ 3

Beginn, Dauer und Betriebszeiten

- (1) Die Lechhauser Kirchweih beginnt alljährlich am Kirchweihsamstag und dauert längstens neun Tage. Die genaue Dauer wird jeweils von der Stadt Augsburg festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus besonderem Anlass (z. B. Änderung der Ferienzeit, Kollision mit anderen Großveranstaltungen) kann vom jeweiligen Veranstaltungszeitraum abgewichen werden. Die täglichen Betriebszeiten auf der Kirchweih werden von der Stadt festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Sachlicher Umfang

Auf dem Kirchweihplatz können zugelassen werden:

- a) Verkaufseinrichtungen für Spielwaren, Scherzartikel, Tabakwaren, Süßigkeiten, alkoholische und nichtalkoholische Getränke,
- b) Imbissstände,
- c) Bewirtschaftungsbetriebe,
- d) Schaustellergeschäfte,
- e) Warenausspielungen und mechanisch betriebene Warenspielgeräte.

## § 5

## Zulassung

- (1) Auf der Kirchweih darf ein Geschäft nur betreiben, wer von der Stadt hierfür zugelassen ist. Die Zulassungen werden für jede Kirchweih gesondert erteilt. Die Zulassungen sind nicht übertragbar. Sie werden für die gesamte Dauer der jeweiligen Kirchweih erteilt.
- (2) Zulassungen für die Lechhauser Kirchweih sind spätestens bis 1. August zu beantragen. Zulassungen können nur jeweils für die Kirchweih des laufenden Jahres beantragt werden. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle und auf Verlangen auch auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) Gehen mehr Anträge ein als Bewerber zugelassen werden können, so haben sich die Zulassungen am Gesamtbild der Kirchweih zu orientieren. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber sind zu berücksichtigen. Über den Zulassungsantrag entscheidet die Stadt Augsburg innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Stadt Augsburg nicht innerhalb dieser Entscheidungsfrist entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. Die Frist beginnt für die Entscheidung über einen Zulassungsantrag nach Art. 42 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG einen Tag nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Antragsfrist, vorausgesetzt, dass alle entscheidungsrelevanten Antragsunterlagen eingereicht worden sind. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

**3. Die Paragraphen 8 bis 12 erhalten folgende neue Fassung:**

## § 8

## Verhalten auf dem Kirchweihplatz

- (1) Alle Beschicker der Kirchweih sowie deren Beauftragte haben den Bestimmungen dieser Satzung, den Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung (§ 5) sowie den im Einzelfall ergehenden Anordnungen der Stadt Folge zu leisten.
- (2) Jeder Beschicker hat sich auf dem Kirchweihplatz so zu verhalten, seinen Standplatz so einzurichten und sein Geschäft so zu betreiben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist grundsätzlich untersagt, auf dem Kirchweihplatz
  1. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen,
  2. Waren im Umhergehen außerhalb der Bewirtschaftungsbetriebe oder im Wege der Versteigerung anzubieten,
  3. musikalische Darbietungen jeder Art durch Straßenmusikanten zu veranstalten,
  4. Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  5. Sammlungen durchzuführen.Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Im Übrigen bleibt die Satzung über Sondernutzungen in der Stadt Augsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung unberührt.

## § 9

## Standplätze

- (1) Es ist nicht gestattet an den Ständen und Betrieben andere Schilder als Firmen-oder Namensschilder anzubringen. Werbung ist nur innerhalb der Betriebseinrichtungen zulässig und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb in Verbindung steht.
- (2) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Beschicker der Kirchweih.
- (3) Feuergefährliche Anlagen dürfen nicht auf den Kirchweihplatz verbracht, feuergefährliche Arbeiten nicht auf dem Kirchweihplatz ausgeführt werden. Die unfallschutz- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Betriebseinrichtungen zu gestatten. Die Beschicker der Kirchweih sowie deren Beauftragte haben sich gegenüber den Bediensteten der Stadt auf Verlangen auszuweisen.

## § 10

## Sauberhalten des Kirchweihplatzes

- (1) Der Kirchweihplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Beschicker der Kirchweih sind insbesondere verpflichtet, die zugewiesenen Standplätze und deren unmittelbare Umgebung stets sauber zu halten und nach Kirchweihende in sauberem Zustand zu hinterlassen. Bei Imbiss- und Getränkegeschäften sind Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe bereitzustellen. Etwaig anfallende Kosten für die Beseitigung besonderer Verunreinigungen des Kirchweihplatzes haben die Beschicker zu tragen.

## § 11

## Haftung, Sicherung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die auf der Kirchweih entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Beschicker der Kirchweih haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betreiben eines Verkaufsstandes oder Standplatzes entstehen. Etwaig anfallende Kosten der Beseitigung besonderer Beschädigungen des Kirchweihplatzes haben die Beschicker zu tragen.

## § 12

## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 5 Abs. 1 Geschäfte ohne Zulassung betreibt,
2. § 6 Abs. 2 den Standplatz ohne Genehmigung der Stadt wechselt, tauscht, überschreitet oder Dritten überlässt,
3. § 8 Abs. 1 Bedingungen oder Auflagen in der Zulassung (§ 5) oder den Anordnungen der Stadt nicht Folge leistet,
4. § 8 Abs. 2 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
5. § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abstellt, Waren im Umhergehen oder im Wege der Versteigerung anbietet, musikalische Darbietungen veranstaltet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt oder Sammlungen durchführt,

6. § 9 Abs. 1 unzulässige Schilder anbringt und Werbung betreibt,
7. § 9 Abs. 2 den Anschluss an die Stromversorgung von Personen oder Firmen vornehmen lässt, die nicht von der Stadt zugelassen sind,
8. § 9 Abs. 3 feuergefährliche Anlagen auf den Kirchweihplatz verbringt oder dort feuergefährliche Arbeiten verrichtet,
9. § 9 Abs. 4 den Bediensteten der Stadt den Zutritt zu den Standplätzen oder Betriebseinrichtungen verweigert oder sich nicht ausweist,
10. § 10 den Kirchweihplatz verunreinigt oder Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl und Größe bereitstellt.

§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 19. März 2015

i. V.

gez.

Eva Weber

2. Bürgermeisterin

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg,

E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) www.vergabe.bayern.de (Verg.Nr. 660 15 S 18 01)

d) Ausführung von Straßenbauarbeiten

e) Stadt Augsburg, Georg-Haindl-Straße

f) Abbruch Belagsflächen - Asphalt: ca. 2.800,00 to

Erdaushub: ca. 5.100,00 m<sup>3</sup>

Boden liefern: ca. 1.700,00 m<sup>3</sup>

Frostschutzschichten Fahrbahn: ca. 3.500,00 m<sup>3</sup>

Asphalttragschichten: ca. 9.700,00 m<sup>2</sup>

Asphaltbinderschichten: ca. 7.100,00 m<sup>2</sup>

Asphaltdeckschichten: ca. 9.700,00 m<sup>2</sup>

Fahrbahndecke aus Beton: ca. 250,00 m<sup>2</sup>

Bordeabbruch: ca. 1.000,00 m

Granitborde A3 herstellen: ca. 1.000,00 m

Granitborde Sonderformat F10: ca. 200,00 m

Rinnenabbruch: ca. 1.300,00 m

Großpflasterrinne herstellen: ca. 1.300,00 m

h) keine Lose

i) Baubeginn: 04.05.2015, Fertigstellung: 13.11.2015

j) Nebenangebote sind nicht zulässig

k) siehe a) bzw. c)

n) 14.04.2015

o) siehe a) bzw. c)

p) Deutsch

q) Dienstag, 14.04.2015 um 12:00 Uhr, siehe a) bzw. c), nur Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Bruttoauftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften anerkannten und zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B

t) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen.

u) entsprechend § 16 VOB/A / Eigenerklärung Formblatt 124

v) 30.04.2015

w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg

Referat 6

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 18.03.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen:	630-IB-2015-7-1
Bauvorhaben:	Bau einer Terrassenüberdachung
Baugrundstück:	Am Alten Hessenbach 45
Flur Nr.:	4532/89, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

### **Neues Augsburger Adressbuch und Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten**

Voraussichtlich im Juni 2015 wird das neue Augsburger Adressbuch erscheinen. Von der Stadt Augsburg werden dem Augsburger Adressbuchverlag zu diesem Zweck Adress- und Personendaten zum Eintrag ins neue Adressbuch übermittelt.

Des Weiteren werden nun auch Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung übermittelt.

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Wir machen diesbezüglich auf die Widerspruchsmöglichkeit bei der Weitergabe von Meldedaten aufmerksam (§ 58 Wehrpflichtgesetz)

Das Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz) (MeldeG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 990, BayRS 210-3-I) gibt in Art. 7, Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 2; Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 die Möglichkeit aus dem Melderegister folgende Auskünfte zu erteilen.

- a) Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten übermittelt werden.
- b) Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk, darf eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen erteilt werden.
- c) An Adressbuchverlage können Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Einwohnern mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhalten neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Die Weitergabe von Daten an Behörden und sonstige Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union; anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ist ebenfalls möglich.
- e) An Anfragende können die Daten über das Internet weitergegeben werden.
- f) An das Bundesamt für Wehrverwaltung können der Familienname, Vorname und die gegenwärtige Anschrift von Frauen und Männern übermittelt werden.

Diesen Auskunftserteilungen unter den Buchstaben a) - f) kann ohne nähere Begründung widersprochen werden. Im Falle unter Buchstabe d) gilt dies jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Bei einem Widerspruch im Falle unter Buchstabe b) kann dieser nur von beiden Ehegatten (Ehejubiläen) abgegeben werden.

Entsprechende Anträge sind an die Stadt Augsburg, Bürgeramt, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, an das Bürgerbüro Haunstetten, Tattenbachstr. 15, an das Bürgerbüro Lechhausen, Neuburger Str. 20 sowie an das Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Str. 72 schriftlich (nicht fernmündlich) zu richten. Die benötigten Formulare sind in den Bürgerbüros oder über das Internet [www.augsburg.de](http://www.augsburg.de) erhältlich.

Parteiverkehrszeiten

Die **Meldestelle für Deutsche und Staatsangehörige der Staaten der EU** im Bürgeramt **-Bürgerbüro Stadtmitte-** der Stadt Augsburg, Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18; Die **Bürgerbüros Haunstetten**, Tattenbachstr. 15, **Lechhausen**, Neuburger Str. 20 und **Kriegshaber**, Ulmer Str. 72 sind Montag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 08.00 Uhr bis 12.30

Uhr, Mittwoch von 7.00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

**Terminvereinbarung ist möglich**

Für alle **übrigen ausländischen Staatsangehörigen** ist die Ausländerstelle, Verwaltungszentrum An der Blauen Kappe 18, 1. Stock, wie folgt geöffnet:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch	nur nach Terminvereinbarung
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Bürgeramt

**Entnahme von Bodenproben von Acker-, Grünland- und Waldflächen im Stadtgebiet von Augsburg**

In der Zeit von April bis Dezember 2015 werden im Stadtgebiet von Augsburg durch Mitarbeiter vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) Bodenproben von Acker-, Grünland- und Waldflächen entnommen. Die Untersuchungen, bei denen mittels Bohrhammer eine Rammkernsonde (Durchmesser 8 cm) in den Boden geschlagen wird, dienen der Ermittlung von geogenen Stoffgehalten im Boden und bilden die Grundlage für die Erstellung vollzugsunterstützender Hinweiskarten zur räumlichen Verbreitung natürlich erhöhter Stoffgehalte in Böden Südbayerns.

Für die Beprobung wird es notwendig, ackerbaulich und forstlich genutzte Flurstücke kurzzeitig zu betreten, wobei der Reifezustand des jeweiligen Bewuchses berücksichtigt und Schäden vermieden werden; Bohrlöcher werden fachgerecht verfüllt. Die gesetzliche Grundlage des Betretungsrechtes sind die §§2,3 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934, zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992) sowie Art. 8 und 9 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes vom 23.02.1999 (GVBl 1999, S.36), zuletzt geändert am 05.04.2006 (GVBl 2006, S.178). Eine Benachrichtigung der Flächeneigentümer ist im Vorhinein nicht möglich, da der genaue Standort der Probenahme nach fachlichen Kriterien vor Ort ermittelt wird.

Rückfragen bitte an: Herr Dr. Bernd Schilling (LfU, Referatsleitung 108, Tel. 09281/1800-4780), Herr Franz Heinrich (LfU, Projektleiter, Tel.-Nr. 09281/1800-4788) oder Frau Regina Anzenhofer (WWA Donauwörth, Tel. 0906/7009-340).

Stadt Augsburg  
Umweltamt